

## Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen Vom 12. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 05.04.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 85 / Nr. 28) wird wie folgt geändert:

In der **Inhaltsübersicht** wird der Normverweis betreffend die Anlage 1 wie folgt neu gefasst: „Anlage 1: Eidesstattliche Erklärungen zu § 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5“

In § 1 wird in **Absatz 1** der Satzteil „und der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ gestrichen.

In § 1 werden die **Absätze 2 und 3** gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 verbleiben im § 1 als neue Absätze 2 und 3.

Der neue § 1 **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fakultät kann den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen (§ 22).“

In § 2 **Nummer 2** wird das Satzzeichen Punkt am Ende der Aufzählung durch ein Komma ersetzt.

In § 2 **Nummer 4** wird das Satzzeichen Komma am Ende der Aufzählung durch einen Punkt ersetzt.

§ 3 **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das ganz oder überwiegend den Wirtschaftswissenschaften, einschließlich der Wirtschaftsdidaktik, zuzurechnen ist. Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbständigen, wissenschaftlich beachtlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen

und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben vertieft selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg Essen sind zu beachten.“

§ 3 **Absatz 2 Satz 1** wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 8 verbleiben im Absatz 2 als neue Sätze 1 bis 7.

Der neue § 3 **Absatz 2 Satz 5** wird wie folgt neu gefasst:

„Teile der Arbeit, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden bereits veröffentlicht wurden, müssen als solche gekennzeichnet sein.“

§ 5 **Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Im Promotionsausschuss sind hauptberuflich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät im Verhältnis 3 : 1 vertreten.“

§ 5 **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die oder der Vorsitzende beruft den Promotionsausschuss ein. Die Sitzungen des Promotionsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Promotionsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.“

**§ 6 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Berechtigt zur Betreuung und Abnahme der Promotionsprüfung sind hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie weitere Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, sofern diese weiteren Mitglieder habilitiert sind. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sind berechtigt, an Promotionsverfahren teilzunehmen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 gilt die Berechtigung in der Regel längstens bis zu drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Weggangs, der Entpflichtung oder der Versetzung in den Ruhestand. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.“

In **§ 6 Absatz 3 Satz 6** wird das Wort „Graduierteninstitut“ durch das Wort „Promotionskolleg“ ersetzt.

**§ 7 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation gem. § 6 Abs. 2 sein. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können die Funktion der Gutachterin oder des Gutachters nach erfolgreicher Zwischenevaluation übernehmen.“

In **§ 7 Absatz 4** wird das Wort „HG“ im Anschluss von „§ 6 Abs. 3“ ersatzlos gestrichen.

**§ 9 Absatz 1 Nummer 1** wird wie folgt neu gefasst:

„die Zulassung zur Promotion gem. §§ 10 bis 13 (Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss; Benennung der Betreuerin oder des Betreuers, Aufnahme in die Promovendenliste der Fakultät),“

Der bisherige **§ 10 Absatz 5** wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 und 7 verbleiben im § 10 als neue Absätze 5 und 6.

Im neuen **§ 10 Absatz 5** wird im **Satz 1** der Zusatz „bzw. „Dr. rer.nat.““ ersatzlos gestrichen.

Im **§ 12 Absatz 2 Nummer 5** wird der Zusatz „bzw. „Dr. rer.nat.““ ersatzlos gestrichen.

Im **§ 13 Absatz 2 Nummer 3** wird der Zusatz „bzw. „Dr. rer.nat.““ ersatzlos gestrichen.

**§ 13 Absatz 6 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Zurückziehen des Antrags bleibt ohne Rechtsfolgen für die Doktorandin oder den Doktoranden.“

**§ 14 Absatz 1 Nummer 1** wird wie folgt neu gefasst:

„den Titel der Dissertation,“

Im **§ 14 Absatz 1 Nummer 4** wird der Zusatz „bzw. „Dr. rer.nat.““ ersatzlos gestrichen.

**§ 14 Absatz 1 Nummer 6** wird wie folgt neu gefasst:

„Ggf. einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Prüfung in einer anderen als der in § 18 Abs. 4 geregelten Sprache.“

**§ 14 Absatz 2 Nummer 6** wird wie folgt neu gefasst:

„drei Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter und gebundener Form und digital in einem herstellerunabhängigen Format (z. B. PDF/A) sowie die eidesstattliche Erklärung gem. Abs. 1 Nr. 6, die in allen Exemplaren am Ende der Dissertationsschrift enthalten und unterschrieben sein muss. Gleiches gilt für die Erklärung gem. § 3 Abs. 2. Bei einer kumulativen Dissertation ist es ausreichend, wenn die Ko-Autorenerklärungen mit Originalunterschrift in einem einzigen Exemplar der Dissertation eingebunden werden. Dieses Exemplar verbleibt im Dekanat und dient als Referenzexemplar. In allen weiteren Exemplaren der Dissertation kann auf die im Dekanat archivierte Originaldokumentation verwiesen werden.“

Im **§ 15 Absatz 2 Nummer 5** wird der Zusatz „bzw. „Dr. rer.nat.““ ersatzlos gestrichen.

**§ 16 Absatz 1 Satz 6** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gutachterinnen und Gutachter beantragen

1. die Annahme der Dissertation gem. Abs. 3 oder
2. die Ablehnung der Dissertation gem. Abs. 4 oder
3. eine Überarbeitung gem. Abs. 5

unter Begründung ihres Vorschlags.“

**§ 16 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zur Einsicht, zur Stellungnahme und zum Einspruch aus. Die Einsicht kann durch persönliche Einsichtnahme im Dekanat oder durch elektronische Übersendung der Unterlagen erfolgen; die Promotionsberechtigten gem. § 8 Abs. 2 sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind davon zu benachrichtigen. Die elektronische Übersendung der Unterlagen ist beim Promotionsausschuss in Textform zu beantragen. Die Auslegungsdauer beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist läuft eine Woche nach dem Ende der Auslegungsdauer ab. Etwaige Stellungnahmen bzw. Einsprüche müssen schriftlich oder in Textform mit fortgeschrittener elektronischer Signatur beim Promotionsausschuss eingereicht werden.“

Während der Auslagefrist wird auch den Doktorandinnen und Doktoranden eine Einsichtnahme in die Gutachten gewährt. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

**§ 17 Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Abs. 2 Nr. 5 gilt es zu beachten.“

**§ 18 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vortrag ist hochschulöffentlich und in den Räumlichkeiten der Universität Duisburg-Essen abzuhalten.“

**§ 18 Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation durchgeführt, die aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden zum Thema ihrer oder seiner Dissertation und sich unmittelbar daran anschließenden Diskussion über ihren oder seinen Vortrag und ihre oder seine Dissertation besteht. An der Diskussion können sich alle Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses sowie alle teilnahmeberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. Abs. 2 beteiligen; die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zusätzlich Fragen aus dem Auditorium zulassen, sofern die beteiligten Prüferinnen und Prüfer nicht widersprechen. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten, die Dauer der sich anschließenden Diskussion beträgt höchstens 60 Minuten.

Disputationen sind in aller Regel als Präsenzprüfungen durchzuführen. In begründeten Fällen, insbesondere bei internationalen Promotionsverfahren, können Kommissionsmitglieder oder Doktorandinnen und Doktoranden durch Videokonferenz an Disputationen teilnehmen. Hierbei kann sich die durchführende Fakultät der Hilfe Dritter bedienen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Promotionskommission. Die Absicht, sich für die Durchführung einer Disputation einer Videokonferenz zu bedienen, ist dem Promotionsausschuss vorab anzuzeigen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

**§ 18 Absatz 4 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der Sprache durchgeführt, in der die Dissertation verfasst wurde.“

Im **§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1** wird die Anzahl der einzureichenden Exemplare auf 20 reduziert.

**§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4** wird wie folgt neu gefasst:

„einem gebundenen Exemplar und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.“

In **§ 20 Absatz 2** wird folgender neuer **Satz 3** eingefügt:

„Ist die Dissertation in kumulativer Form angefertigt worden, genügt im Falle des Abs. 2 Nr. 1 auch die unentgeltliche Abgabe von lediglich 6 Exemplaren.“

Im **§ 21 Absatz 3** wird beim vierten Spiegelstrich der Artikel „der“ durch „den“ ersetzt.

Im **§ 22 Absatz 1 Satz 1** wird der Zusatz „oder „Dr. rer. nat. h.c.““ ersatzlos gestrichen.

Die Normverweise in der **Anlage 1** werden in den jeweiligen Überschriften wie folgt angepasst:

„Anlage 1 : Eidesstattliche Erklärungen zu § 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5“

„1. Eidesstattliche Erklärung zu § 12 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 14 Abs. 1 Nr. 4“

„2. Eidesstattliche Erklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“ (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)“

„3. Eidesstattliche Erklärung zu § 14 Abs. 1 Nr. 5“

Die **eidesstattliche Erklärung zu § 12 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 14 Abs. 1 Nr. 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Ich gebe folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Ich erkläre hiermit, dass ich in keinem laufenden oder früheren Promotionsverfahren zum Erwerb desselben Grades „Dr. rer. pol.“ endgültig gescheitert bin.“

In der **Anlage 2** wird der Zusatz „bzw. „Dr. rer. nat.““ ersatzlos gestrichen.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 10.12.2024 und 08.04.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 12. Mai 2025

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Ulf Richter